



10/SN-131/ME von 3

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Sachbearbeiter: Dr. STIFTER
Tel.: 6620/2368

Zl. 13.009/2-III/3/85

An das
Präsidium des
Nationalrates

in Wien

Zl.	20	13.009/2-III/3/85
Datum:	2. APR. 1985	
Verteilt:	9. APR. 1985 <i>franc</i>	

J. Slavac

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Vereinsgesetz 1951 geändert wird (Vereinsgesetz-Novelle 1985); Stellungnahme

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Vereinsgesetz 1951 geändert wird. (Vereinsgesetz-Novelle 1985; Bundesministerium für Inneres: GZ. 90.745/2-II/15/85).

Beilagen

Wien, am 29. März 1985
Für den Bundesminister:
Dr. RONOVSKY

F.d.R.d.A.:
Pichler





BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Sachbearbeiter: Dr. STIFTER

Tel.: 6620/2368

Zl. 13.009/2-III/3/85

An das
Bundesministerium
für Inneres

in Wien

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Vereinsgesetz 1951 geändert wird
(Vereinsgesetz-Novelle 1985); Stellungnahme

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport nimmt zum
obzitierten Entwurf wie folgt Stellung:

§ 6 Abs. 1 sieht derzeit die Möglichkeit der Untersagung der Vereinsbildung vor, wenn der Verein nach seinem Zwecke oder nach seiner Einrichtung gesetz- oder rechtswidrig oder staatsgefährlich ist. Die Neufassung dieser Bestimmung sieht vor, daß der Begriff "staatsgefährlich" durch einen neuen Anknüpfungspunkt nämlich durch die "demokratischen Prinzipien" ersetzt wird. Dadurch soll unter anderem verhindert werden, daß das Mitspracherecht für Mitglieder eingeschränkt wird, doch legt gerade die Tatsache, daß der Begriff "Staatsgefährlichkeit" durch den der "demokratischen Prinzipien" ersetzt wurde, eine gedankliche Verbindung zum demokratischen Verfassungsprinzip (Art. 1 B-VG) bzw. allgemeinen Demokratiebegriffen der Staatslehre nahe. Dieser Begriff der Demokratie bezieht sich ausschließlich auf Fragen der staatlichen Willensbildung bzw. Rechtserzeugung, zumindest insoweit er in der Rechtsordnung verwendet wird. Die interne Willensbildung eines Vereines beruht auf einer Übereinkunft der Mitglieder, die neben dem öffentlich-rechtlichen, auf dem Vereinsgesetz fußenden Charakter auch den eines privatrechtlichen Vertrages hat. Das im bürgerlichen Recht verankerte Prinzip der Vertragsfreiheit kann zwar sicherlich durch zwingende Normen des Vereinsrechtes eingeschränkt werden, es stellt sich aber die Frage, ob gegen die vorgesehene Bestimmung nicht Bedenken unter dem Gesichtspunkt des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Vereinsfreiheit geltend gemacht werden könnten.

Gemäß Art. 11 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention darf die Ausübung der Vereinsfreiheit nur insoweit durch das Gesetz beschränkt werden, als diese Einschränkungen in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Ob ein zwanghaftes "Verordnen" demokratischer Strukturen und somit eine staatliche (zumindest teilweise) Reglementierung des inneren Vereinslebens tatsächlich für den Schutz der Rechte voll geschäftsfähiger Personen erforderlich ist, erscheint zumindest zweifelhaft. In den Erläuterungen wird angeführt, daß die Entfernung des Begriffes "Staatsgefährlichkeit" bewirken soll, daß die Untersagung der Vereinsbildung künftig nur mehr unter Anführung einer konkreten Norm möglich sein soll; der neue, äußerst schwierig auszulegende unbestimmte Gesetzesbegriff "demokratische Grundsätze" erscheint aber kaum geeigneter, in dieser Hinsicht ein größeres Maß an Rechtssicherheit zu gewährleisten, zumal an den zwingenden Vorschriften des Vereinsgesetzes über die interne Willensbildung des Vereines nichts wesentliches geändert werden soll.

Die neue Bestimmung würde daher das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport, das von den Vereinsbehörden bezüglich allfälliger Untersagungsgründe befaßt wird, bei der Prüfung, inwieweit ein Verein "demokratischen Prinzipien" widerspricht, im Sinne des oben Erwähnten vor große Probleme stellen.

Wien, am 29. März 1985
Für den Bundesminister:
Dr. RONOVSKY

F.d.R.d.A.:

Groß